

84 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

23. 6. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953
über die steuerliche Begünstigung von
Elektrizitätsversorgungsunternehmungen
(Elektrizitätsförderungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten (Elektrizitätsversorgungsunternehmungen), können zu Lasten der Gewinne der in den Kalenderjahren 1952 bis 1961 endenden Wirtschaftsjahre steuerfreie Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bilden.

(2) Die Zuweisungen an die steuerfreie Rücklage dürfen 80 v. H. des steuerpflichtigen Gewinnes, der sich vor Bildung der Rücklage im jeweiligen Wirtschaftsjahr aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgungsunternehmung ergeben würde, nicht übersteigen. Eine allfällige Gewerbesteuerrückstellung ist von dem nach Bildung der Rücklage (Abs. 1) verbleibenden Gewinn zu berechnen. Neben dieser Zuweisung dürfen für das Kalenderjahr 1952 keine Zuweisungen an Rücklagen auf Grund des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192/1951, vorgenommen werden.

(3) Die Begünstigung gemäß Abs. 1 kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln.

§ 2. (1) Von der Rücklage (§ 1) müssen mindestens 30 v. H. verwendet werden:

a) zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen, die von der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947), oder von Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes), begeben werden, oder

b) zur Gewährung von Darlehen an die in lit. a genannten Unternehmungen mit einer Laufzeit nicht unter 15 Jahren und zu einem Zinsfuß, der die Bankrate im Zeitpunkt der Darlehengewährung nicht übersteigt, oder

c) nach Maßgabe des § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes zum Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben.

(2) Der verbleibende Teil (Abs. 1) der Rücklage darf nur verwendet werden:

a) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Leitung elektrischer Energie;

b) für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft (Wasserkraftwerke) oder, wenn hiezu überwiegend inländische Brennstoffe verwendet werden, auch aus Brennstoffen (Wärmekraftwerke), sofern diese Maßnahmen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind. Die Entscheidung, ob Anschaffungen oder Herstellungen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sind, obliegt dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe;

c) für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die anlässlich von Neugründungen oder von Kapitalerhöhungen inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen ausgegeben werden, soweit das Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach lit. a oder lit. b verwendet wird;

d) für die Gewährung von Darlehen an inländische Elektrizitätsversorgungsunternehmungen mit einer Laufzeit nicht unter 15 Jahren und zu einem Zinsfuß, der die Bankrate im Zeitpunkt der Darlehengewährung nicht übersteigt, oder zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen, die von inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen begeben werden, wenn in diesen Fällen das Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagen nach lit. a oder lit. b verwendet wird.

(3) Wird die Rücklage zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 1 und 2 verwendet, so können die Begünstigungen des Energieanleihegesetzes, BGBl. Nr. 50/1953, oder des Sparbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1953, nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Zu den begünstigten Anlagen im Sinne des Abs. 2 lit. a und b gehören außer den unmittelbaren Stromerzeugungs- und Stromleitungsanlagen auch alle Anlagen, die nur mittelbar dem steuerbegünstigten Zweck dienen, aber zum Betrieb der begünstigten Anlagen erforderlich sind.

§ 3. (1) Die gemäß § 1 gebildeten Rücklagen sind spätestens im dritten, auf das Jahr ihrer Bildung folgenden, Wirtschaftsjahr zu verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind aufzulösen und nachzuversteuern. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage liegt auch insoweit vor, als die erworbenen Teilschuldverschreibungen vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erwerbung veräußert werden. Die Nachversteuerung hat durch Berichtigung der Veranlagung jener Jahre zu erfolgen, in denen die Rücklagen (Rücklagenteile) gebildet worden sind.

(2) Soweit für Anschaffungen oder Herstellungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und b Baukostenbeiträge oder Beihilfen gewährt werden, liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage nur insoweit vor, als sie zur Deckung der die Baukostenbeiträge oder Beihilfen übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet worden ist.

(3) Bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen (Rücklagenteile) sind auf Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende freie Rücklage zu übertragen.

(4) Die Begünstigung dieses Bundesgesetzes kommt nur solchen Rücklagen zu, die in der Bilanz besonders ausgewiesen und als Rücklagen im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet sind. Werden Rücklagen mehrere Jahre hindurch gebildet, ist jede einzelne Rücklage in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(5) Wird der Gewinn abweichend von der Erklärung ermittelt und stellt der Steuerpflichtige innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag, die Rücklage gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes auf das nach dem ermittelten Gewinn zulässige Höchstmaß zu erhöhen, so ist einem solchen Antrag stattzugeben.

§ 4. Unterhält eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung auch Betriebe, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen, so kann sie die steuerlichen Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nur dann in Anspruch nehmen, wenn zur Ermittlung des Gewinnes des der Stromabgabe an Dritte dienenden Teiles des Unternehmens eine gesonderte Buchführung besteht.

§ 5. Für die Kalenderjahre 1953 bis einschließlich 1961 ermäßigen sich die Abgaben vom Vermögen, die auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfallen, wie folgt:

- a) die Vermögensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und die Aufbringungsumlage auf ein Viertel der gesetzlichen Beträge,
- b) die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

§ 6. Durch Inanspruchnahme der im § 1 und § 2 Abs. 2 lit. a und b vorgesehenen Begünstigungen wird das Recht auf Vornahme von Absetzungen für Abnutzung (§ 7 Einkommensteuergesetz) nicht berührt.

§ 7. (1) Unternehmungen der im § 1 genannten Art, welche die Begünstigungen der §§ 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes nicht in Anspruch nehmen, können hinsichtlich der Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a und b nach Maßgabe der §§ 8 und 9 steuerlich begünstigt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anlagen müssen für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig sein. § 2 Abs. 2 lit. b letzter Satz ist anzuwenden.

§ 8. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf den Gewinn aus den begünstigten Anlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die Vermögensteuer, der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und die Aufbringungsumlage, die auf die begünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(3) Die einheitlichen Gewerbesteuermäßbeträge, die auf die begünstigten Anlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(4) Für die Bauzeit sind Vermögensteuer, Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen und Aufbringungsumlage nicht zu entrichten und einheitliche Gewerbesteuermäßbeträge nicht festzusetzen.

(5) Der Baubeginn der begünstigten Anlagen muß in die Zeit vom 1. Jänner 1952 bis 31. Dezember 1961 fallen.

§ 9. (1) Besteht für die begünstigten Anlagen eine gesonderte Buchführung, welche die gesonderte Ermittlung des steuerbegünstigten Gewinnes und Vermögens ermöglicht, so ist diese Buchführung der Gewinn- und Vermögensermittlung zugrunde zu legen.

(2) Besteht eine solche Buchführung nicht, so ist

- a) vom gesamten Gewinn (gesamten Gewerbeertrag) auszugehen. Die auf die begünstigten Anlagen entfallenden Anteile am Gewinn (Gewerbeertrag) sind nach dem Verhältnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Anlagen

zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der gesamten Anlagen festzustellen;

b) vom gesamten Vermögen (gesamten Gewerbekapital) auszugehen. Das begünstigte Vermögen und der begünstigte Anteil am Gewerbekapital ergibt sich gleichfalls aus dem Verhältnis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Anlagen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der gesamten Anlagen.

§ 10. Anlagen, für welche die steuerliche Begünstigung nach der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, Deutsches RGBl. I S. 278, anerkannt wurde, sind über Antrag ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1952 nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieses Bundesgesetzes steuerlich begünstigt zu behandeln, jedoch nicht länger als 20 Jahre ab Betriebsbeginn der betreffenden Anlage; die Begünstigungen nach §§ 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes können nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11. Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, Deutsches RGBl. I S. 278, tritt außer Kraft.

§ 12. Der Bund wird in den Bundesvoranschlägen für das Jahr 1954 einen Betrag von mindestens 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1955 einen Betrag von mindestens 120 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre einschließlich 1961 jährlich einen Betrag von mindestens 160 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen

- a) an der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) oder
 - b) an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes),
- vorsehen.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die fortschreitende Industrialisierung Österreichs ist zu einem erheblichen Teil von der Erschließung neuer Energiequellen abhängig. Insbesondere der Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft muß ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, da der Strombedarf im Inland ständig ansteigt und außerdem die Lieferung von Strom ins Ausland für Österreich als Devisenbringer von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Die weitere Errichtung von Wasserkraftwerken und der Ausbau von Leitungsanlagen erfordert jedoch einen sehr hohen Kapitaleinsatz. Deshalb erscheint es notwendig, die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen durch steuerliche Begünstigungen selbst in die Lage zu versetzen, Kapital zu bilden, um mit diesem Kapital ihre Anlagen auszubauen. Eine solche Begünstigung der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen erscheint umso notwendiger, als damit gerechnet werden muß, daß die Kapitalzuflüsse aus ERP-Mitteln, aus denen bisher überwiegend die für den Energieausbau erforderlichen finanziellen Erfordernisse gedeckt wurden, in naher Zukunft versiegen werden. Der Energieausbau wird zu einer fühlbaren Entlastung des inländischen Arbeitsmarktes führen, wodurch ein volkswirtschaftlich wichtiger Nebenzweck erreicht werden wird.

Die Bestrebungen, Investitionen in Wasserkraftwerken zu fördern, entstammen nicht erst der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, sondern haben bereits in der Vergangenheit gesetzliche Vorbilder. So hat bereits die erste Republik die Notwendigkeit erkannt, eine Reihe von Begünstigungen auf steuerlichem Gebiet zu schaffen, die in den verschiedenen Wasserkraft- und Elektrizitätsförderungsgesetzen der Jahre 1920 bis 1937 niedergelegt sind. Für die Schaffung der Begünstigungsgesetze war der Gedanke maßgebend, den Ausbau von Erzeugungs- und Leitungsanlagen zu erleichtern, die Gestehungskosten elektrischer Energie zu mindern, die Entwicklung der Wasserkraftwerke in der Richtung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu fördern und einen Anreiz für die Aufbringung inländischen und für die Hereinnahme ausländischen Kapitals zu geben. Auch während der Zeit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurden

weitgehende Begünstigungen zur Erschließung elektrischer Energie aus Wasserkraft durch die Wasserkraftverordnung vom 26. Oktober 1944, Deutsches RöBl. I S. 278, geschaffen.

Zu § 1:

Die Bildung von steuerfreien Rücklagen wird grundsätzlich allen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, auch wenn sie kalorische Werke betreiben oder reine Leitungsbetriebe sind, gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigung ist, daß der erzeugte oder weitergeleitete Strom ausschließlich oder überwiegend an Dritte abgegeben wird. Unternehmungen, die Strom nur für ihren Eigenbedarf erzeugen, können daher die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz nicht in Anspruch nehmen. Gewinne von Nebenbetrieben, wie zum Beispiel Hotels, Sägewerken und Mühlen, können nicht zur Bildung von steuerfreien Rücklagen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Die Erwähnung von Verteilungsanlagen im Gesetz erscheint nicht notwendig, da unter den Leitungsanlagen auch die Anlagen zur Verteilung des Stromes bis zum Letztverbraucher zu verstehen sind.

Die Höhe der Rücklage darf 80 v. H. des in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Gewinnes der Elektrizitätsversorgungsunternehmung nicht übersteigen. Die Rücklagen können in den zehn Wirtschaftsjahren gebildet werden, die in den Kalenderjahren 1952 bis 1961 enden. Die Begünstigung nach diesem Paragraphen kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die den Gewinn aus der Elektrizitätsversorgungsunternehmung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz ermitteln.

Zu § 2:

Die gemäß § 1 gebildete Rücklage ist keine freie Rücklage; ihre Steuerfreiheit ist vielmehr an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft, die im Gesetzentwurf genau festgelegt sind. Im Abs. 1 ist zwingend vorgeschrieben, wie ein Teilbetrag der Rücklage in der Höhe von 30 v. H. zu verwenden ist. Der Verwendungszweck besteht in der Erwerbung von Teilschuldverschreibungen, Gewährung von Darlehen und

6

Erwerbung von Anteilsrechten. Die Erwerbung von Anteilsrechten ist auf Grund des § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes nur Landesgesellschaften möglich; andere physische oder juristische Personen können solche Anteile nur erwerben, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates dies beschließt. Die durch gesetzliche Anordnung gebundene Verwendung eines Teiles der Rücklage hat den Zweck, Mittel zum weiteren Ausbau von Großkraftwerken bereitzustellen.

Der verbleibende Teil der Rücklage in Höhe von 70 v. H. muß innerhalb des im § 3 vorgesehenen Zeitraumes zu den im Abs. 2 genau festgelegten Zwecken verwendet werden. Die dort vorgesehenen Verwendungszwecke geben den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, die keinen Investitionsbedarf haben, die Möglichkeit, sich an anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen zu beteiligen oder diesen langfristige Darlehen zu gewähren.

Zur Anschaffung oder Herstellung von Erzeugungsanlagen kann die Rücklage nur dann begünstigt verwendet werden, wenn dies für die Elektrizitätswirtschaft zweckmäßig ist. Ob die Zweckmäßigkeit gegeben ist, entscheiden einvernehmlich die Bundesministerien für Finanzen und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

Zu den Anlagen, die aus der Rücklage anschafft oder hergestellt werden können, gehören nicht nur solche, die unmittelbar elektrische Energie erzeugen oder leiten, sondern auch solche, die dem steuerbegünstigten Zweck nur mittelbar dienen, wie Materialseilbahnen, Straßen u. ä., dagegen nicht Nebenbetriebe, wie Hotels, Sägewerke, Mühlen und Installationsbetriebe. Als Anschaffung oder Herstellung von Anlagen gelten im Sinne dieses Paragraphen auch Verstärkung, Erweiterung und Erneuerung von Anlagen, die über den Rahmen einer bloßen Reparatur hinausgehen.

Zu § 3:

Die Rücklage muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bildung, widmungsgemäß verwendet werden. Dadurch soll ein rascher Ausbau der inländischen Energiewirtschaft gewährleistet werden. Die Rücklagen können nicht nur für Aufwendungen, die gleichzeitig mit der Bildung der Rücklage oder in einem späteren Jahr erfolgt sind, sondern auch für Aufwendungen, die vor der Bildung der Rücklage gemacht worden sind, verwendet werden, soweit diese Aufwendungen nach dem 1. Jänner 1952 erfolgt sind. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung der Rücklage hat die Auflösung und Nachversteuerung der Rücklage beziehungsweise der entsprechenden Rücklagenteile zugunsten des Gewinnes jener Jahre zu erfolgen, in denen die Rücklage gebildet worden ist. Hierdurch soll

erreicht werden, daß Unternehmungen, welche die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung der Rücklage nicht erfüllt haben, steuerlich so behandelt werden, als ob sie eine Rücklage niemals gebildet hätten. Die Rücklagen müssen, um der steuerlich begünstigten Behandlung teilhaftig zu werden, als Rücklagen im Sinne dieses Bundesgesetzes in der Bilanz ausgewiesen und bezeichnet werden. Zur Erleichterung der Kontrolle sind die Rücklagen jeweils mit der Jahreszahl zu bezeichnen, die auf den Zeitraum ihrer Bildung Bezug nimmt. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Steuerbegünstigung nur solchen Rücklagen zukommen kann, die in der Bilanz besonders ausgewiesen werden. Unter Bilanz ist die in den Handelsbüchern des Unternehmens eingetragene Bilanz zu verstehen. Eine Verletzung dieser Vorschrift muß die Versteuerung der Rücklage nach sich ziehen.

Zu § 4:

Verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmungen unterhalten auch Nebenbetriebe, die nicht der Stromabgabe an Dritte dienen, wie Sägewerke, Mühlen, Hotels, Installationsbetriebe u. ä. Gemäß § 1 soll der Gewinn dieser Nebenbetriebe von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen sein. Deshalb ordnet der Gesetzentwurf an, daß zur Ermittlung des Gewinnes der Nebenbetriebe für diese eine von der Elektrizitätsversorgungsunternehmung gesonderte Buchführung geführt werden muß.

Zu § 5:

Die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Ermäßigung der Abgaben vom Vermögen bedeutet eine Erweiterung der den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen derzeit schon nach geltendem Recht zustehenden Begünstigungen, da nicht nur wie bisher im Bau befindliche und neue Anlagen, sondern auch alle bereits bestehenden alten Anlagen begünstigt werden. Maßgebend hierfür war, daß die Aufteilung nach alten und neuen Vermögenswerten für die Zwecke der Kapitalsteuern schwierig ist und die Finanzverwaltung außerordentlich belasten würde, während die vorgeschlagene Regelung verwaltungsmäßig einfach ist. Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird nur auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge ermäßigt, um nicht die Einnahmen der Betriebsgemeinden allzusehr zu schmälern.

Wenn eine Elektrizitätsversorgungsunternehmung Nebenbetriebe unterhält, dann genießt sie für diese Nebenbetriebe nicht nur hinsichtlich des Gewinnes (§ 4), sondern auch hinsichtlich der Kapitalsteuern keine Begünstigung. Dies ist durch die Vorschrift des § 4, wonach für die Nebenbetriebe eine gesonderte Buchführung bestehen muß, gewährleistet.

Zu § 6:

Die unter Verwendung der Rücklage angeschafften abnutzbaren Wirtschaftsgüter sind normal abzuschreiben. Denn die steuerfrei gebildete Rücklage hat nicht bloß die Wirkung einer vorzeitigen Abschreibung im Sinne einer Bewertungsfreiheit, die Rücklage bedeutet vielmehr eine echte Investitionsbegünstigung in dem Sinn, daß ein Teil des Gewinnes steuerfrei bleibt. Die Absetzungen für Abnutzung von den aus dem steuerfrei gebliebenen Gewinnanteil angeschafften Wirtschaftsgütern hat nach den allgemeinen Vorschriften des § 7 Einkommensteuergesetz zu erfolgen.

Zu § 7:

Trotz der weitgehenden Begünstigungen der §§ 1 bis 6 scheint es nicht möglich, die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944, Deutsches RöB. I S. 278, ersatzlos aufzuheben, da zwischen dieser Verordnung und den genannten Paragraphen ein wesentlicher Unterschied besteht. Dieser liegt darin, daß auf Grund der §§ 1 bis 6 die Bildung von Rücklagen bis zu 80 v. H. des Gewinnes für die Dauer von zehn Jahren gestattet wird, während die seinerzeitige Verordnung die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge auf die Dauer von 20 Jahren vorsah. Es kann daher Elektrizitätsversorgungsunternehmungen geben, die im Sinne der Wasserkraftverordnung ihre Anlagen ausgebaut haben und derzeit ihre Gewinne zur Abdeckung ihrer früher eingegangenen Verbindlichkeiten benützen müssen. Würden für solche Elektrizitätsversorgungsunternehmungen die Begünstigungen der Wasserkraftverordnung ersatzlos wegfallen, dann könnten sie schlechter gestellt sein als bisher, was rechtspolitisch nicht vertretbar wäre.

Der Gesetzentwurf schlägt daher vor, die in der oben zitierten Verordnung vorgesehenen

Begünstigungen in vereinfachter Form als österreichische Rechtsvorschrift zu übernehmen. Es wäre aber nicht möglich, die Begünstigungen nach den §§ 1 bis 6 einerseits und die Begünstigungen nach den §§ 8 und 9 anderseits nebeneinander zu gewähren. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen sich für die eine oder die andere Art der Begünstigungen entscheiden müssen.

Zu § 8:

Dieser Paragraph entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1944 über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken.

Zu § 9:

Wenn ein Unternehmen, welches die Begünstigung gemäß § 8 in Anspruch nimmt, begünstigte und nichtbegünstigte Anlagen unterhält, dann muß eine verhältnismäßige Aufteilung des Gewinnes und des Vermögens vorgenommen werden. Eine derartige Aufteilung war bisher nur in einer Verwaltungsanweisung zu der zitierten Verordnung vorgesehen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Vorschriften in vereinfachter Form übernommen und gesetzlich verankert.

Zu § 10:

Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, die für bereits bestehende Anlagen Steuerbegünstigungen nach der Wasserkraftverordnung genießen, haben ein Wahlrecht; sie können die Steuerbegünstigungen, die sie bereits haben, weitergenießen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall können sie von den neugeschaffenen Begünstigungen gemäß §§ 1 bis 6 dieses Gesetzentwurfs keinen Gebrauch machen. Sie können aber auf die bisherigen Begünstigungen verzichten und sich für die neu geschaffenen Begünstigungen entscheiden.